

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 27. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung der UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;

Stahlwerk Annahütte; Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach

§ 16 BImSchG für das Walzwerk; Einkürzung Abgaskamin 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung
des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“

2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain

für das Haushaltsjahr 2025 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Inanspruchnahme der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)

und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung

der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)

und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim 5

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Saaldorf-Surheim

(Obdachlosenunterkunftesatzung)

Vom 21. Mai 2025 6

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Saaldorf-Surheim

(Obdachlosenunterkunftengebührensatzung)

Vom 21. Mai 2025 7

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth,

für das Haushaltsjahr 2025 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung der UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;

Stahlwerk Annahütte; Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung

nach § 16 BImSchG für das Walzwerk; Einkürzung Abgaskamin

Vorhaben:

Änderung Walzwerk:

Einkürzen des Abgaskamines am HBO 80 auf 37 m

Grundstück: Werksgelände SAH
Gemeinde: Ainring
Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Ergebnis der „ allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

1. Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/ Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgaderener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Walzwerk des Stahlwerkes Annahütte wird nur in dem hier beschriebenen Umfang geändert: Einkürzen des Abgaskamins am Hubbalkenofen HBO 80 von derzeit 74 m auf 37 m. Abheben des oberen, zweiten Turmstückes.

In der Walzwerkhalle befindet sich der Hubbalkenofen HBO 80 mit angeschlossenen Rekuperatoren und dem darauffolgenden Abgaskamin. Über die Rekuperatoren wird die Abgasluft gekühlt. Ein Teil der heißen Abgasluft wird zum Vorwärmen der Verbrennerluft verwendet, der Rest entweicht über dem Abgaskamin in die Umgebung. Der 74 m hohe Abgaskamin erzeugt einen Unterdruck im Ofen, so dass im Ofenraum zu viel Sauerstoff eingebracht wird, der sich auf die Verbrennungsumgebung im Ofen ungünstig auswirkt und zudem die Zunderbildung am erhitzen Walzgut fördert. Durch eine Einkürzung des Abgaskamins wird dieser Effekt wesentlich eingeschränkt.

Das Vorhaben entspricht den bisherigen Nutzungsstrukturen des Werksgeländes SAH, es gibt dahingehend keine grundlegende Änderung.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Schutzgut Mensch – Lärmbelästigung:

Nach dem Gutachten des IB TÜV v. 15.11.2023 sowie bisher vorliegender Abnahmemessungen samt bisher schon umfangreich durchgeführter Schallschutzmaßnahmen bzw. aktuell erfolgter Sanierungsmaßnahmen aufgrund der zuletzt festgestellten geringfügigen Überschreitung an einem IO ist davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen als relevant eingestuften IO'en die zulässigen IRW gem. TA Lärm auch weiterhin eingehalten werden können. Schallschutzvorkehrungen sind entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen.

Laut der Schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Einkürzung des Abgaskamins vom Hubbalkenofen HBO 80 (Prognosebericht Nr. 4128696) der TÜV Süd vom 10.02.2025 sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten. Vor dem Eintritt in den bestehenden Kamin durchströmt das Abgas einen Schalldämpfer, so dass es zu keinen zusätzlichen Lärmemissionen an der Mündung des Kamins kommt.

Die geplante Einkürzung des Abgaskamines wird daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmsituation haben.

Unter den betrachteten Voraussetzungen an den maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zum Walzen von Metallen eingehalten bzw. unterschritten. Das geplante Vorhaben entspricht in der beantragten Ausführung dem Stand der Technik zur Lärminderung. Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die Bebauung Saalachau und die österreichische Seite lärmindernd.

Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:

Gegenständlich soll der Kamin von 74 m auf 37 m halbiert werden, die Emissionsfrachten ändern sich dabei nicht. Nach dem vorliegenden Gutachten des TÜV v. Januar 2024 zum Neubau Hubbalkenofen reicht eine Schornsteinhöhe von 28 m aus.

- Staub

Die Emissionsfrachten der Emissionsquellen des neuen Hubbalkenofens unterschreiten auch in Summe mit den weiteren Emissionsquellen der Anlage die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie PM10 und PM2,5 nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen aus der Abluft der Emissionsquellen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

- Stickstoffoxide

Die Emissionsfrachten der Stickstoffoxide aus den Emissionsquellen der Anlage überschreiten in Summe den Bagatellmassenstrom, weshalb die Kenngrößen (Konzentration und Deposition) für die Gesamt-Zusatzbelastung gem. TA Luft zu ermitteln ist.

Nach dem Gutachten des IB TÜV v. 14.12.2023 unterschreiten die Immissionen der Gesamtanlage die Irrelevanzkriterien für die Gesamt-Zusatzbelastung bzgl. dem Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit.

Wo das Irrelevanzkriterium für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unterschritten werden kann, unterschreitet die Gesamtbelastung dann aber die einschlägigen Vorgaben der diesbezüglichen Kenngröße.

Darüber hinaus werden nach dem o.g. Gutachten auch die Abschneidekriterien bzgl. der Stickstoffdeposition und den Säureeintrag hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt – eine weitere Betrachtung ist daher nicht hier nötig.

Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Hallen der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Landschaft

Da die baulichen Maßnahmen alle in bestehenden Gebäuden auf dem Werksgelände durchgeführt werden, sind visuelle Veränderungen, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes nicht Vorhabens relevant.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, insbesondere der denkmalgeschützten Bauten auf dem Gelände der SAH zu erwarten.

(Dem Ortsbild des Ortsteiles „Hammerau“ fehlt jetzt durch die Einkürzung um die Hälfte das prägnante „Wahrzeichen“ der Annahütte des bisherigen 74 m Kamins)

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Der Feststellungsvermerk vom 20.05.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-509 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist der Vermerk im UVP-Portal abrufbar.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 21. Mai 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3- Bauen und Umwelt

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 13.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 30 „Salzburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 19. Mai 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.113.880 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.645.330 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-531.450 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.446.020 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.752.320 €
und einem Saldo von	-306.300 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.418.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.829.300 €
und einem Saldo von	-411.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.884 €
und einem Saldo von	-5.884 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-723.184 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden auf 11.398.000 € festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 16.10.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 415 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 415 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 21. Mai 2025
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim an der Grundschule Saaldorf-Surheim

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 23. Februar 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 05.03.2024, Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

„(2) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

- Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung 50,00 Euro
- Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung 60,00 Euro
- Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 16 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung 85,00 Euro
- Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung 100,00 Euro

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:

- in der Ferienbetreuung: 4,80 Euro
- in der Mittagsbetreuung: 4,80 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2025 in Kraft.

Saaldorf, den 21. Mai 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, **Erster Bürgermeister**

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 10. Juli 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 22.07.2014, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Die Betreuung kann im Anschluss an den Unterricht wahlweise

- bis spätestens 13 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung,
- bis spätestens 14 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung,
- bis spätestens 16 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung,
- oder bis spätestens 17.00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung

gebucht werden.

Buchungsänderungen sind monatlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2025 in Kraft.

Saaldorf, den 21. Mai 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, **Erster Bürgermeister**

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Obdachlosenunterkunftesatzung) Vom 21. Mai 2025

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Saaldorf-Surheim dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnheime, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

(1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist
- und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Beginn der Nutzungsberechtigung

(1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Gemeinde erlässt hierüber einen Bescheid.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zuteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.

(4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Saaldorf-Surheim wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 4

Regelung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.

(3) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Gemeinde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

(4) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

- ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr hierin zu beherbergen,
- die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
- im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
- Hausrat in den Gängen der Notunterkunft zu lagern,
- im Bereich der Notunterkunftsanlagen Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde zu halten,
- Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde anzubringen,
- die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- in den Wohnräumen der Notunterkunft Wäsche zu waschen und zu trocknen,
- in der Notunterkunft ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
- leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen,
- Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
- selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Gemeinde gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags

in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 4 Abs. 4 verstoßen haben,
 - c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchst. b keine Besserung erwarten, so kann/können der/die Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch aufgehoben werden, wenn Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Absatzes 1 bis 3 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss des jeweiligen Monats durch schriftliche Erklärung beenden. Die Erklärung muss bei der Gemeinde spätestens am dritten Werktag des Monats eingegangen sein.

§ 8 Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde aufbewahrt.

§ 9 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 6 Abs. 4 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- die in § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- entgegen § 6 Abs. 5 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- gegen die in § 8 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf, den 21. Mai 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Obdachlosenunterkünftegebührensatzung) Vom 21. Mai 2025

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Saaldorf-Surheim in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 3 Abs. 3 Benutzungssatzung).

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche (und die Dauer des Aufenthaltes). Bei der Berechnung der Wohnfläche werden Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume hinzugezogen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Saaldorf-Surheim entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete,
- die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
- alle Energiekosten.

(2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche

- für die Notunterkunft in der Untersurheimer Straße € 9,50

(3) Bei Mehrfachbelegung werden die m² durch die Anzahl der Personen geteilt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf, den 21. Mai 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.069.855 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.143.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.020.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|--|
| 1) Grundsteuer: | | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. | |
| b. für die Grundstücke (B) | 400 v.H. | |
| 2) Gewerbesteuer | 340 v.H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schneizlreuth, den 13. Mai 2025
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
